

Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Ostfildern - Feuerwehr-Entschädigungs-Satzung (FwES)

Aufgrund von §4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.V. mit §15 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Ostfildern am 24. Oktober 2001, zuletzt geändert am 02. März 2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung für Einsätze

(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze und vergleichbare Dienste auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaufschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt, dieser beträgt für jede volle Stunde 11,00 €

ab 01.01.2012 12,00 €

ab 01.01.2013 13,00 €

(2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

(3) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als einem Tag werden der entstehende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§15 Abs. 4 FwG).

(4) Dauert ein Einsatz mehr als vier Stunden, so wird ein Erfrischungszuschuss von 6,00 € gewährt.

(5) Soweit im Einsatz die Leistungen der DRK-Bereitschaft angefordert werden mussten, werden die in Abs. (1) festgesetzten Aufwandsentschädigungen auf Antrag gewährt

§ 2

Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

(1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu einem Tag wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen -ein Durchschnittssatz von 6,00 €, ab 01.01.2012 10,00 € für die ersten drei Stunden und von 16,00 €, ab 01.01.2012 20,00 € für je weitere drei Stunden gewährt. Entsteht neben den Auslagen tatsächlich ein Verdienstaufschlag, so wird dieser ersetzt. Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrgangs vom Unterrichtsbeginn bis -ende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

(2) Für die Teilnahme an folgenden Aus- und Fortbildungslehrgängen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen pro Lehrgang folgender Durchschnittssatz gewährt:

a) für die Teilnahme am Truppmannlehrgang 50,00 €

b) für die Teilnahme am Truppführerlehrgang 25,00 €

c) für die Teilnahme am Maschinistenlehrgang 25,00 €

d) für die Teilnahme am Sprechfunkerlehrgang 15,00 €

e) für die Teilnahme am Atemschutzlehrgang 20,00 €

f) für die Teilnahme am D1/D2- Lehrgang, je 25,00 €

g) für die Teilnahme an der

FW-Grundausbildung der Musiker 25,00 €

Entsteht neben den Auslagen ein Verdienstaufschlag, so wird dieser ersetzt.

(3) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als einem Tag werden der entstehende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§15 Abs. 4 FwG). Wird kein Verdienstaufschlag nachgewiesen, so wird eine

pauschale Aufwandsentschädigung von 38,00 €, ab 01.01.2012: 40,00 € pro Tag gewährt.

(4) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Stadtgebiets erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Abs. 1 bzw. Abs. 2

- ab 1.7.2011 eine Erstattung der Fahrkosten in Höhe von 0,35 € pro km pauschal, soweit die Fahrt mit dem privateigenen Fahrzeug durchgeführt wird.

§ 3

Aufwandsentschädigung

(1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung (jährlich):

| | |
|---|----------|
| a) Stadtkommandant | 720,00 € |
| ab 01.01.2012 | 900,00 € |
| b) stellvertretender Stadtkommandant | 180,00 € |
| ab 01.01.2012 | 200,00 € |
| c) Abteilungskommandant | 600,00 € |
| ab 01.01.2012 | 650,00 € |
| d) stellvertretender Abteilungskommandant | 360,00 € |
| ab 01.01.2012 | 400,00 € |
| e) Zugführer, wenn als solche eingesetzt und in der Ausbildung tätig sind | 180,00 € |
| ab 01.01.2012 | 200,00 € |
| f) Gerätewart je Fahrzeug | 260,00 € |
| ab 01.01.2012 | 300,00 € |
| g) Spielmannszugführer | 360,00 € |
| ab 01.01.2012 | 400,00 € |
| h) Stabführer | 180,00 € |
| ab 01.01.2012 | 200,00 € |
| i) stellvertretender Spielmannszugführer | 90,00 € |
| ab 01.01.2012 | 100,00 € |
| j) stellvertretender Stabführer | 90,00 € |
| ab 01.01.2012 | 100,00 € |
| k) Jugendfeuerwehrleiter | 360,00 € |
| ab 01.01.2012 | 400,00 € |
| l) stellvertretender Jugendfeuerwehrleiter | 180,00 € |
| ab 01.01.2012 | 200,00 € |
| m) Funkwart | 180,00 € |
| ab 01.01.2012 | 200,00 € |
| n) Kleiderwart | |
| ab 01.01.2012 | 200,00 € |
| o) Beauftragter der Öffentlichkeitsarbeit | 180,00 € |
| ab 01.01.2012 | 200,00 € |
| p) Internetadministrator | 180,00 € |
| ab 01.01.2012 | 200,00 € |

(2) Aufwandsentschädigung an den Stadtkommandanten für Auslagen und Verdienstausschlag für Feuerwehrdienst in der Zeit von montags bis freitags, jeweils zwischen 7.00 Uhr und 16.00 Uhr 18,00 € pro Stunde, ab 01.01.2012 20,00 €.

(3) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für ihren Dienst in der Chemieschutzwerkstatt auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausschlag

fall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt, dieser beträgt für jede volle Stunde 11,00 €

- ab 1.1.2012 12,00 €
- ab 1.1.2013 13,00 €

§ 4

Entschädigung der Ausbilder

Die Ausbilder und Ausbildungshelfer erhalten für die Durchführung der Ausbildung im

- Truppmannlehrgang 1 12,00 €
- Truppführerlehrgang 12,00 €
- Maschinistenlehrgang 12,00 €
- Funklehrgang 12,00 €
- Bei Sonderlehrgängen (z.B. Motorsäge) 12,00 €

Je vorgeschriebene Unterrichtseinheit (= 45 Min.) eine zusätzliche Entschädigung im Sinne von § 15 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Ausbilder- und Aufwandsentschädigung. Die vorgenannten Entschädigungen erhöhen sich ab 01.01.2013 auf jeweils 13,00 € je Unterrichtseinheit.

§ 5

Zuschüsse an die Kameradschaftskassen

- a) Zuschuss an die Einsatzabteilungen
 - je Mitglied 25,00 €
 - ab 01.01.2013 30,00 €
- b) Zuschuss an die Abteilungen
 - je Mitglied der Altersabteilung 12,50 €
 - ab 01.01.2013 15,00 €
- c) Zuschuss an die Jugendfeuerwehr – je Mitglied
 - wobei Jugendleiter hinzuzuzählen sind 25,00 €
 - ab 01.01.2013 30,00 €
- d) Zuschuss an den Spielmanns- und Fanfarenzug
 - jährlich 300,00 €
- e) Zuschuss für Veranstaltungen
 - ab 01.01.2012 jährlich 6500,00 €
 - ab 01.01.2013 jährlich 6800,00 €
 - 7200,00 €

Hauptübungen, Hauptversammlungen,
Teilnahme an Kreis- und Landesfeuerwehrtagen sowie Jubiläen u. ä., hier: z. B.
Buskosten und Vespergeld u. ä. auf Nachweis –
Buskosten für den Ausflug der Altersabteilung
- f) 1 Freiplatz je Einsatzabteilung im Feuerwehrhotel St. Florian, Titisee
für eine Woche Aufenthalt mit Halbpension

§ 6

Entschädigung für Bereitschaftsdienst bzw. Feuersicherheitswache und andere angeordnete Dienste

(1) Für den Bereitschaftsdienst bzw. Feuersicherheitswachdienst wird auf Antrag für Auslagen und Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung ein Durchschnittssatz gewährt, §1 Abs. 4 gilt entsprechend.

- a) bei einer dienstlichen Inanspruchnahme bis zu
 - 3 Stunden am Tag 16,00 €
 - ab 01.01.2012 20,00 €

- b) bei einer dienstlichen Inanspruchnahme von
mehr als 3 bis 5 Stunden 26,00 €
ab 01.01.2012 30,00 €
 - c) bei einer dienstlichen Inanspruchnahme von
mehr als 5 bis 7 Stunden 36,00 €
ab 01.01.2012 40,00 €
 - d) von mehr als 7 Stunden am Tag 52,00 €
ab 1.1.2012 60,00 €
- (2) Für andere vom Feuerwehrkommandant angeordnete Dienste, wie Geräteprüfung, TÜV, u.ä., wird auf Antrag eine Aufwandsentschädigung von
- ab 01.07.2011 11,00 €
 - ab 01.01.2012 12,00 €
 - ab 01.01.2013 13,00 €
- je Stunde gezahlt

§ 7

Entschädigung für haushaltsführende Personen

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§15 Abs. 1 Satz 3 FwG) sind die §§1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die pauschalierte Aufwandsentschädigung zu gewähren ist. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als 1 Tage wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen eine Entschädigung von

- 11,00 €
- ab 1.1.2012 12,00 €
- ab 1.1.2013 13,00 €

pro Stunde, für maximal 8 Stunden pro Tag gewährt, vgl. § 8.

§ 8

Entschädigung für Selbständige und Landwirte

Soweit nach dieser Satzung der tatsächliche Verdienstaufschlag zu entschädigen ist, erhalten Selbständige und Landwirte - nicht im Nebenberuf tätig - einen Durchschnittssatz von 35,00 €, ab 01.01.2012 42,00 € pro Stunde für höchstens 8 Stunden pro Tag für montags bis freitags und für höchstens 4 Stunden samstags. Soweit ein höherer Verdienstaufschlag im Sinne von § 15 FWG nachgewiesen wird, wird dieser ab einer Dauer von mehr als zwei Tagen erstattet.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung zur Satzung vom 24. Oktober 2001 tritt am 01.07.2011 in Kraft.